

## FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2301561	--	04.05.2023

Stand: 15. Mai 2023

**Bebauungsplan „Oberer Reuteberg – 1. Erweiterung“,  
Gemeinde Volkertshausen**

**– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

**ENTWURF**

 Auftraggeber

**Gemeinde Volkertshausen  
Hauptstraße 27  
78269 Volkertshausen**

bei/sman

<b>INHALT</b>		<b>Seite</b>
1	Veranlassung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Angaben zur Methodik.....	4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens .....	5
5	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet .....	6
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung .....	8
6.1	Fledermäuse.....	8
6.2	Vogelarten .....	9
6.3	Reptilien.....	10
6.4	Insekten/Weichtiere .....	11
6.5	Weitere Arten.....	11
7	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....	11
Anhang I	Quellen- und Literatur .....	13
Anhang II	Rechtsquellenverzeichnis .....	14

## **TABELLEN**

Tab. 1:	Im Messtischblatt 7718 SW (TK 25) gemeldete Fledermausarten.....	8
---------	--	---

## **ABBILDUNGEN**

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (roter Kreis).....	5
Abb. 2:	Luftbild des Plangebiets mit Umgebung.....	6
Abb. 3:	Fettwiese mit Obstbaum und Weide. ....	7
Abb. 4:	Nördlicher Teil des Plangebiets.....	7

## 1 Veranlassung

Das Baugebiet „Oberer Reuteberg“, Gemeinde Volkertshausen, soll um einen Bauplatz erweitert werden. Dies soll planungsrechtlich durch die erste Erweiterung des Bebauungsplans „Oberer Reuteberg“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Gemeinde Volkertshausen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### **3 Angaben zur Methodik**

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt.

Wesentliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für ggf. betroffene Arten werden Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben und bei der Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

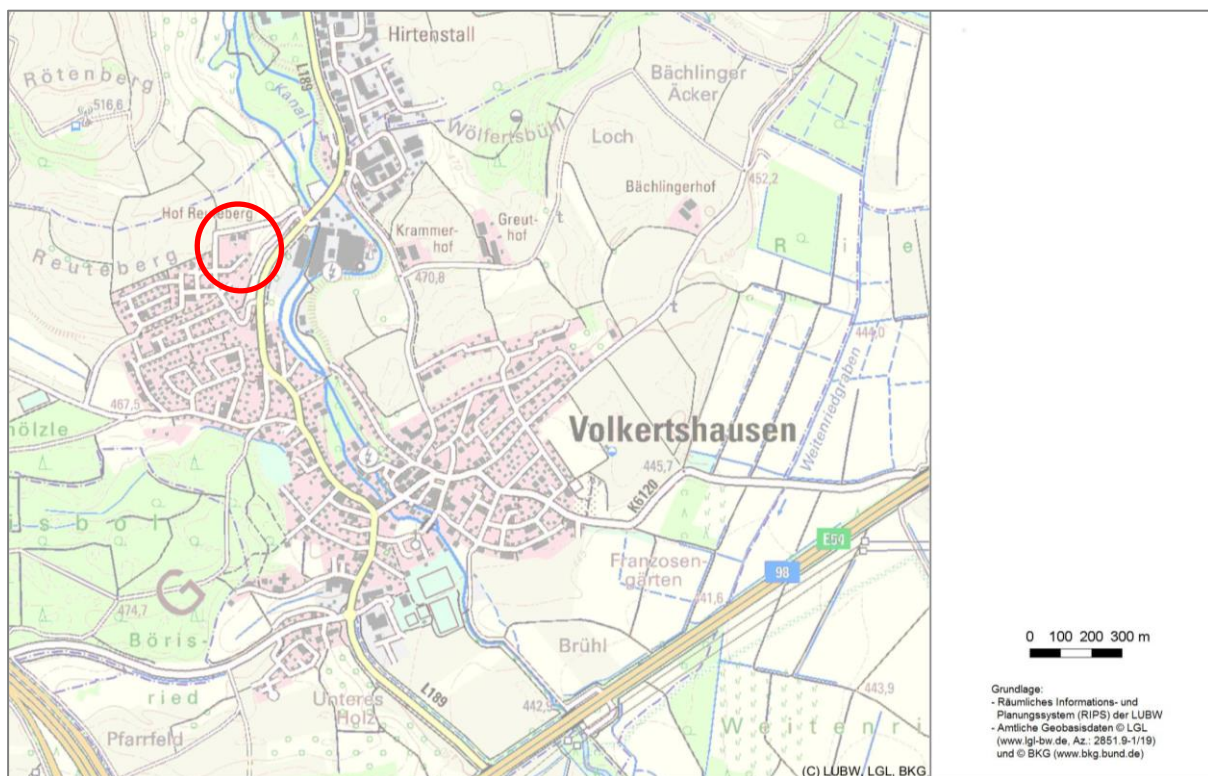
Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 23.04.2023 eine Begehung des Plangebiets sowie seines Umfelds durchgeführt (trocken, sonnig, Temperatur ca. 15 °C).

Die relevanten Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet.

#### 4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Baugebiet „Oberer Reuteberg“ liegt am nordwestlichen Ortsrand von Volkertshausen, westlich der Landesstraße L 189. Das Baugebiet soll um ein Grundstück im Norden des Baugebiets, südlich des Hofes Reuteberg erweitert werden (s. Abb. 1). Die Planung betrifft ein Teilstück des Flst. Nr. 2572, mit einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>. Das Gelände liegt, durch eine Geländestufe vom Wohngebiet getrennt, auf einer Höhe von ca. +481 m ü. NHN.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Die nächsten Teilflächen von Natura 2000-Gebieten befinden sich entlang der Aach, in etwa 180 m Entfernung, durch die Landesstraße und Siedlungsflächen vom Plangebiet getrennt. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 8218-341 „Westlicher Hegau“.



**Abb. 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (roter Kreis)  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2023 [9])

Im Plangebiet soll ein Wohnhaus errichtet werden. Die Erschließung erfolgt über den Föhrenweg. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

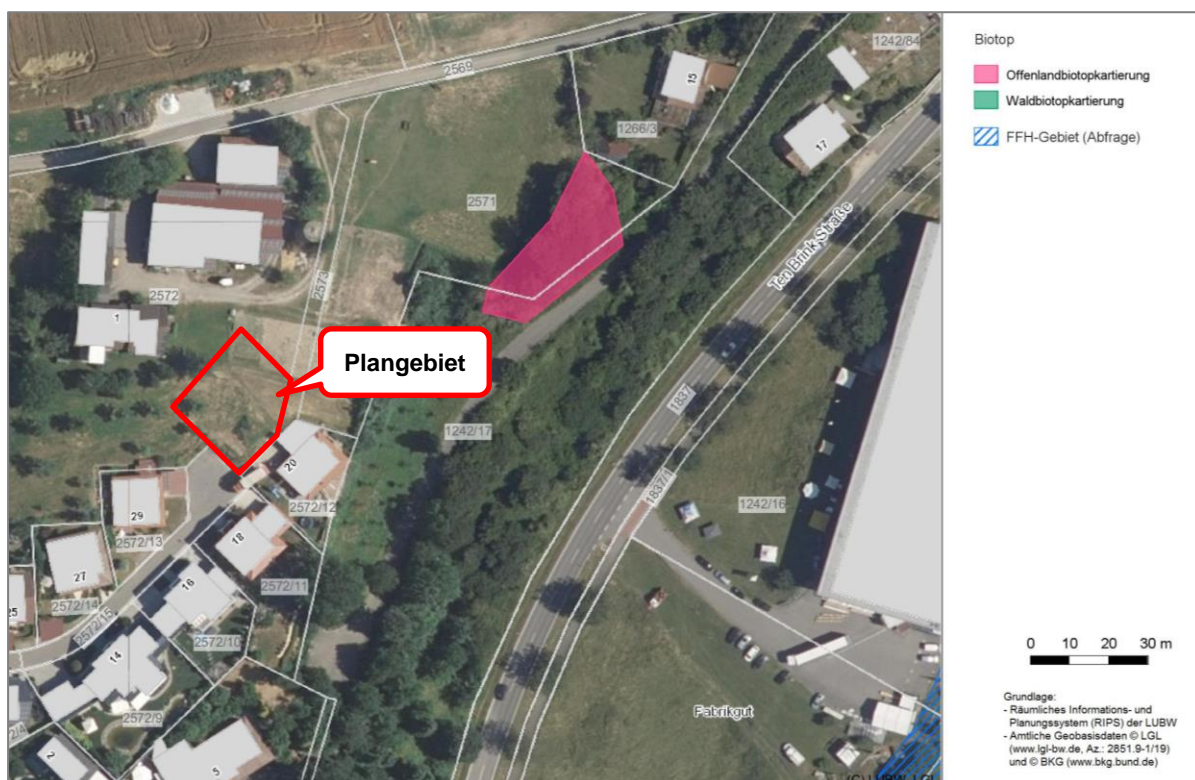
- Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (ggf. Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

- Entlang des Föhrenwegs ist, befristet auf die Bauphase, mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.
- Die Errichtung des Wohnhauses ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden.
- Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.

## 5 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Habitatstrukturen im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld wurden am 23.04.2023 begutachtet. Zur Erläuterung der folgenden Ausführungen wird auf Abb. 2 bis Abb. 4 verwiesen.

Das Plangebiet ist nicht bebaut. Es wird größtenteils von einer Fettwiese eingenommen. Diese wird augenscheinlich regelmäßig gemäht. Der nördliche Teil des Plangebiets wird als Weide (Pferdekoppel) genutzt, die sich nach Nordosten fortsetzt. Nach Westen geht die Wiese in eine Obstwiese über; ein Baum (BDH  $\varnothing$  15 cm) befindet sich innerhalb des Plangebiets. An der südwestlichen Grenze steht eine kleine gestutzte Weide.



**Abb. 2:** Luftbild des Plangebiets mit Umgebung  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2023 [9])

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich das Wohnhaus von Hof Reuteberg. An der Nordwestecke des Plangebiets steht ein Mast einer oberirdischen Telefonleitung, die entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets verläuft. Südlich und östlich befinden sich Wohnhäuser bzw. ein Wendehammer.



**Abb. 3:** Fettwiese mit Obstbaum und Weide  
(Foto: HPC AG, 23.04.2023)



**Abb. 4:** Nördlicher Teil des Plangebiets  
(Foto: HPC AG, 23.04.2023)

## 6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

### 6.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Im relevanten südwestlichen Quadranten des Messtischblatts 8119 (TK 25) Eigeltingen sind insgesamt neun Fledermausarten gemeldet (LUBW 2019) [6] (s. Tab. 1).

**Tab. 1:** Im Messtischblatt 7718 SW (TK 25) gemeldete Fledermausarten

Art/wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL BW	RL D
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2

**Erläuterungen:**

**Rote Liste D**

**Rote Liste BW**

Gefährdungsstatus Deutschland (Meinig et al. 2009)  
 Gefährdungsstatus Bad.-Württ. (Braun et al. 2003)

1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 i gefährdete wandernde Tierart  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich  
 V Vorwarnliste  
 \* nicht gefährdet

**FFH**

**§**

**s**

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie  
 II Art des Anhangs II  
 IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach  
 Bundesartenschutzverordnung  
 in Verbindung mit weiteren  
 Richtlinien und Verordnungen  
 streng geschützt

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.



Das Plangebiet wird von einer Wiese bzw. einer Weide eingenommen. Randlich steht ein Obstbaum, der Teil der nach Westen anschließenden Obstbaumbestand ist. Das Plangebiet kann, im Verbund mit den angrenzenden Wiesen, Weiden und Gärten, von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Sie ist als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist vor dem Hintergrund der großen Jagdgebiete von Fledermäusen nicht gegeben.

Am Rand des Plangebiets steht ein Obstbaum, weitere Obstbäume schließen sich nach Westen an. Der betroffene Obstbaum sowie die Bäume in unmittelbarer Nähe weisen kein Quartierpotenzial auf; Habitatstrukturen wie abblätternde Rinde, ausgeprägte Rindenspalten oder Höhlen sind nicht vorhanden.

### Bewertung

Das Plangebiet bietet kein erkennbares Quartierpotenzial für Fledermäuse. Erhebliche populationsrelevante Störungen im Umfeld, durch Baubetrieb oder Wohnen, sind vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung der Flächen als Wohngebiet und Hofstätte nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **6.2 Vogelarten**

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

Das Plangebiet wird von einer Wiese bzw. einer Weide eingenommen. Randlich sind ein Obstbaum und eine gestutzte, mehrstämmige Weide vorhanden. Das Gebiet stellt, im Verbund mit den angrenzenden Wiesen- und Gartenflächen, ein Nahrungsgebiet für einheimische Vögel dar. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden mehrere Schwalben gesichtet, die ggf. innerhalb des angrenzenden Hofes Reuteberg brüten.

Am Rand des Plangebiets steht ein Obstbaum, weitere Obstbäume schließen sich nach Westen an. Die Bäume sowie auch die Weide am südlichen Rand des Plangebiets können grundsätzlich von Vögeln zur Brut genutzt werden. Höhlen sind nicht vorhanden. Hinweise auf aktuelle Brutaktivität und Nester des Vorjahrs wurden nicht gesichtet.

Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen Siedlungsflächen und Hofstätte sind als Brutvögel und Nahrungsgäste häufige, lärm- und störungsunempfindliche Vögel des Siedlungsbereichs anzunehmen [4]. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist aufgrund der begrenzten Flächengröße des Plangebiets nicht gegeben.

### Bewertung

Die Bäume im Plangebiet und das nähere Umfeld bieten Nist- und Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Brutvögel des Siedlungsbereichs. Um zu vermeiden, dass Vögel bei Rodungsarbeiten verletzt oder getötet bzw. Gelege zerstört werden, sollten Bäume bzw. Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden. Geeignet ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar.

Weiterhin sollten aus Gründen des Vogelschutzes großflächige Glasfassaden, wenn nicht vermeidbar, so gestaltet werden, dass Vogelschlag vermieden wird. Informationen über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag können z. B. den Broschüren „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ [11], „Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können“ [2] oder „Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster“ [14] entnommen werden. Diese Broschüren sind als Download im Internet zu finden.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich vergleichbare Brutmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang erhalten bleibt.

Erhebliche populationsrelevante Störungen im Umfeld, durch Baubetrieb oder Wohnen, sind bei den zu erwartenden häufigen, störungsunempfindlichen Vogelarten nicht anzunehmen [13].

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG) kann, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Rodungsbeschränkung, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 6.3 Reptilien

Der relevante südwestliche Quadrant des Messtischblatts 8119 (TK 25) Eigeltingen gehört zum Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*); die Daten stammen aus dem Jahr 2003, im Rahmen der FFH-Berichtspflicht aus dem Jahr 2012 [8]. Die im Rahmen der landesweiten Artenkartierung der Amphibien und Reptilien (LAK) durchgeführten Rasterkartierungen wurden zuletzt im Jahr 2016 im betroffenen Rasterabschnitt (UTM-Raster 5kmE42375N27475) Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet [8]. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) liegen in Volkertshausen keine Meldungen vor [8].

Die Zauneidechse bevorzugt sonnenexponierte Habitate mit guten Versteckmöglichkeiten [5]. Sie ist vor allem an Wegböschungen, in Weinbergen, in Trockenhängen, an Waldsäumen, in Brache/Ödlandflächen und an Bahndämmen zu finden.

Am 23.04.2023 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb der Plangebiets sowie der unmittelbar angrenzenden Umgebung (soweit zugänglich; die Privatgärten der Wohnhäuser wurden nicht betrachtet), zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet [3].

Das Plangebiet weist keine Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf. Hinweise auf Fortpflanzungsstätten und relevante Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern, Sandinseln oder grabfähige offene Bodenstellen [10]. Die Wiese wird regelmäßig gemäht, die Weide von Pferden genutzt.

Insgesamt ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

## 6.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der beanspruchten Fettwiese ist durch regelmäßige Mahd und Befahrung-/Begehung geprägt. Die Weide wird von Pferden kurzgehalten. Sonderstrukturen wie Hochstauden, magere oder feuchte Teilflächen gibt es nicht. Insgesamt zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge keine besondere Bedeutung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

## 6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

## 7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Baugebiet „Oberer Reuteberg“, am nordwestlichen Rand von Volkertshausen soll um ein Baugrundstück erweitert werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets wurde am 23.04.2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das zukünftige Baugrundstück wird bisher von einer Wiese und Weide eingenommen. Die Fläche bietet ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermausarten und Vögel, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt. Ein Obstbaum und ein Weidengebüsch am Rand des Plangebiets können grundsätzlich von Vögeln zur Brut genutzt werden; Hinweise auf zurückliegende oder aktuelle Brutnutzung liegen nicht vor.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf den dauerhaften Aufenthalt weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Das Gebiet ist durch die Nutzungen im Umfeld (Wohngebiet, Hofstätte) hinsichtlich Lärm und Betriebsamkeit vorbelastet.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass bei einer Entfernung der beiden Gehölze im Plangebiet unabsichtlich Vögel, die dort ggf. brüten, verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden könnten. Um dies zu vermeiden, sollten die Gehölze, falls erforderlich, außerhalb der Brutzeit entnommen werden. Geeignet ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erkennen. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Der Obstbaum am Rand des Plangebiets ist jung und vital. Er sollte, wenn möglich erhalten werden. Für eine Gartengestaltung sollten einheimische Laubbäume, Sträucher und Stauden verwendet werden.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, an den neu entstehenden Gebäuden Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen. Damit können auch Bauherren einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt vor Ort leisten. Informationen für Bauherren sind z. B. unter [www.artenschutz-am-haus.de](http://www.artenschutz-am-haus.de) zu finden.

Des Weiteren sollten im Hinblick auf das novellierte Naturschutzgesetz insektenfreundliche Außenbeleuchtungen verwendet werden. Zu empfehlen sind Leuchten mit einer Wellenlänge < 540 nm und einer Farbtemperatur < 2700 K in insektenschonender Bauweise. Die Lichtquellen sind zudem so auszurichten, dass ein Abstrahlen nach oben sowie in die freie Landschaft verhindert wird. Wo aus Verkehrssicherheitsgründen keine Dauerbeleuchtung notwendig ist, sollten Bewegungsmelder und/oder Dämmerungsschalter verwendet werden.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BUND (2017): Vogelschlag an Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können. [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de).
- [3] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [4] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BUDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen März 2022.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen März 2022.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2022): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx\\_-6](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6), abgerufen März 2022.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen April 2023.
- [10] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [11] RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. ISBN-Nr.: 978-3-9523864-0-8.
- [12] Schmetterlingsfauna Baden-Württemberg, online <https://www.schmetterlinge-bw.de/Lepi/EvidenceMap.aspx>, abgerufen März 2022.
- [13] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- [14] Wiener Umweltschutzanstalt (2022): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>.

## Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogel-schutz-Richtlinie“).